



Kurzarbeit ab 01.10.2020 („Phase 3“)

Ab 01.10.2020 gelten teilweise neue Regelungen für die Beantragung und Umsetzung einer Corona-Kurzarbeit. Die Antragstellung beim AMS ist frühestens ab 01.10.2020 (rückwirkend) möglich.

Die wichtigsten Eckpunkte der neuen Bestimmungen sind:

- Die Kurzarbeit ist für den Zeitraum von 01.10.2020 bis längstens 31.03.2021 möglich. Für die Beantragung ist die neueste Version der Sozialpartnervereinbarung (8.0) mit den betroffenen Mitarbeitern zu unterzeichnen.
- Es gelten neue Mindest- und Höchstarbeitszeiten in einem Rahmen von 30% bis 80% der bisher gültigen Normalarbeitszeit.
Ein Absenken der Arbeitszeit unter 30% ist nur mehr durch gesonderte Beantragung und Erlaubnis durch die Sozialpartner möglich. Dies gilt bei Bedarf auch noch während einer ab 01.10. laufenden Kurzarbeit. Liegt die Arbeitszeit dann anders als geplant doch über 80% führt dies weiterhin zu keinem Entfall der Beihilfe.
- Für die Beantragung ab 01.10. ist zusätzlich eine ausführliche wirtschaftliche Begründung und Prognoserechnung notwendig, welche die tatsächlichen monatlichen Umsätze ab März 2019 und die Umsatzprognosen bis März 2021 zu enthalten hat, sowie alle bisher beantragten Förderungen und Stundungen ab März 2020. Bei mehr als 5 betroffenen Mitarbeitern sind diese Angaben zwingend von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen.
- Die Entgeltgarantie für die Mitarbeiter bleibt wie in den vergangenen Kurzarbeitszeiträumen bei 80-90% des ursprünglichen Nettoentgeltes. Neu ist, dass das Entgelt im Falle von kollektivvertraglichen Erhöhungen, Vorrückungen, Biennalsprüngen etc. entsprechend angepasst werden muss.
- Ab 01.10.2020 besteht für den Arbeitnehmer eine Verpflichtung zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung, wenn diese Maßnahmen vom Arbeitgeber angeboten werden. Das AMS fördert diese Fortbildungskosten mit bis zu 60%. Es besteht allerdings kein Nachteil für die Kurzarbeitsbeihilfe, wenn es kein derartiges Angebot gibt. Bei Inanspruchnahme einer Fortbildung sind die Zeiten dem Mitarbeiter voll zu entlohnen, können für die Kurzarbeitsbeihilfe jedoch als ausgefallene Stunden eingereicht werden.
- Lehrlinge können in Phase 3 der Kurzarbeit nur mehr einbezogen werden, wenn die Ausbildung gesichert ist. Das bedeutet, dass mindestens 50% der Ausfallstunden für Ausbildungsmaßnahmen wie Berufsschulen, überbetriebliche Lehrausbildungen, Schulungen bei externen Bildungsträgern etc. genutzt werden müssen. Diese Maßnahmen sind dem AMS im Durchführungsbericht gesondert mitzuteilen.
- Die Regelungen zur Behaltspflicht während und nach der Kurzarbeit gelten weiterhin wie gehabt.